

Satzung der Stadt Elsterwerda

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S. 202 und S. 207) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Die Stadt Elsterwerda gewährt den Mitglieder der Wehrführung und weiteren Feuerwehrangehörigen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

An folgende Sonderfunktionen werden funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Stadtbrandmeister
- b) 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister
- c) 2. stellvertretender Stadtbrandmeister
- d) Jugendwart
- e) Gruppenführer OT Kraupa
- f) Gerätewart
- g) Fahrzeugwart
- h) Gerätehauswart Elsterwerda – Biehla

(2) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.

(3) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

a) für den Stadtbrandmeister	77,00 €
b) für den 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister	41,00 €
c) für den 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister	41,00 €
d) für den Jugendwart	41,00 €
d) für den Gruppenführer OT Kraupa	26,00 €
e) für den Gerätewart	41,00 €
f) für den Fahrzeugwart	41,00 €
g) für den Gerätehauswart Elsterwerda – Biehla	49,00 €

§ 3 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend jeweils zum Ersten des Folgemonats gezahlt.

(2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine der Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.

(3) Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(4) Ist ein Vertreter für Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich bestellt und nimmt dieser die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält er für jeden darüber hinausgehenden vollen Kalendermonat der Vertretung, dreiviertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist hierbei anzurechnen.

§ 4

Personenbezeichnungen, Inkrafttreten

(1) Alle Personenbezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Sprachform verwandt worden sind, können auch in der jeweils anderen Sprachform verwandt werden.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2004 – Beschluss-Nr.: IV/2004/076-
außer Kraft.

Elsterwerda, den 17.12.2009

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Ausfertigung

Elsterwerda, 18.12.2009

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 17.12.2009 beschlossenen Satzung der Stadt Elsterwerda über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda in der Tageszeitung

„ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU“ LOKAL-RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, WAHRENBRÜCK, PLESSA, RÖDERLAND, MÜHLBERG UND SCHRADNELAND an.

Elsterwerda, 18.12.2009

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnte.

Dieter Herrchen
Bürgermeister